

ERSTAUSFERTIGUNG

S A T Z U N G

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen im Bereich des Bebauungsplanes 904 a im Stadtteil Hürth-Alt-Hürth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 594) und des § 103 (1) Nr. 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.79 (GV NW S. 122), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am *16.12.1980* folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des Bebauungsplanes 904 a, der in dem Übersichtsplan vom 03.10.79 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden für die Gestaltung aller baulichen Neuanlagen, für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, insbesondere die Bepflanzung und für die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen und Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen, haben sich in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe der Eigenart des vorhandenen Ortsbildes in der näheren Umgebung nach Maßgabe der §§ 4 - 12 anzupassen.

...

II.

Besondere Anforderungen an die bauliche Gestaltung

§ 4 Traufhöhen

Die höchstzulässigen Traufhöhen ohne Drempe - Abstand von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Außenmauerwerk - betragen bei eingeschossiger Bebauung maximal 3,50 m (bei ausnahmsweise zweigeschossiger Bebauung maximal 6 m).

§ 5 Dächer

Dachformen werden nicht festgelegt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß aneinandergebaute Baukörper gleiche Dachformen erhalten. Sämtliche Baukörper sind in Dachneigung, Dacheindeckung und Farbe (dunkle Farbtöne) auf die unmittelbare Umgebung abzustimmen.

§ 6 Drempe

Drempe sind nur bis maximal 1 m an einer Gebäudeaußenseite zugelassen. Bei Doppelhäusern ist die Drempehöhe aneinander anzupassen.

§ 7 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu 50% der Trauflängen zulässig.

§ 8 Außenwände

- (1) Die Außenwände aller Gebäude, hierzu gehören auch die Giebelflächen, die nicht zum Anbau bestimmt sind und die Garagen sind als unverputztes Mauerwerk gem. DIN 1053 aus gebrannten und unglasierten Ziegeln herzustellen. Doppelhäuser sind einheitlich in Art und Farbe zu gestalten.

- (2) Zur Gliederung der Baukörper sind von Abs. 1 abweichende Materialien bis zu 25 % der Fassadenfläche zulässig.

III.

Besondere Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Flächen und der Einfriedigungen

§ 9 Unbebaute Flächen

- (1) Die zu befestigenden Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Natur-, Ziegelstein- oder Betonwerksteinpflaster zu befestigen.
- (2) Die unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht abgegraben und nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

§ 10 Bepflanzung

Die Art der Bepflanzung ist entsprechend den Festsetzungen des Gestaltungsplanes und den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorzunehmen.

§ 11 Einfriedigungen

- (1) Als Abschirmung der Hausgärten zur Straße hin und an Verkehrsflächen sind Einfriedigungen entsprechend der Darstellung des Gestaltungsplanes als Mauern, Palisaden- oder Flechtzäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,60 m zulässig. An anderen als an den im Gestaltungsplan dargestellten Stellen in Vorgartenbereichen sind keine Einfriedigungen zulässig.

Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen der Grundstücke, sind als Mauern, Palisaden, Flechtzäune oder als Maschendrahtzäune bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.

- (2) Grundstückseinfriedigungen im Böschungsbereich sind als Holzzäune vorzunehmen. Maschendrahtzäune sind zulässig, wenn eine zusätzliche Bepflanzung des Zaunes mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken erfolgt.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12 Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan vom 03.10.79 ist Bestandteil dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Stadt Hürth zu jedermanns Einsicht offengelegt wird.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 101 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.

Der Bürgermeister

Baum